Nummer 23 · 36. Jahrgang

Nürnberg, 7. Juni 1922.

Schuhmacher-Fachblatt

Organ des Zentralverbandes der Schuhmacher Deutschlands
und Publikationsorgan der Zentral-Kranken- und Sterbekasse der Schuhmacher und verwandten Berufsgenossen

Erscheint: Mittwoch. — Redaktionsschluß: Sonntag. Bezugspreis vierteljährlich 10.— Mark durch die Post. (Bezug unter Kreuzband ist ausgeschlossen.)

Für den Inhalt verantwortlich: Otto Treitlich, Nürnberg. — Telephon 608. Versandstelle und Redaktion: Nürnberg 10, Bauernfeindstraße 46. Zahlungen: Postscheckkonto 23989, Expedition „Schuhmacher-Fachblatt" Nürnberg.

Anzeigenpreis 4.— Mark die einspaltige Petitzeile. (Nichtberufliches ausgeschlossen). Stellenvermittlungsanzeigen: pro einspaltige Petitzeile 2 Mk.

Willkommen zum 19. Verbandstage!

Gegen hundert Kollegen und Kolleginnen aus allen Teilen des Landes werden vom 12. Juni dieses Jahres ab in München versammelt sein, um nach ihrem besten Wissen und Können, nach den alltäglichen Erfahrungen und Beobachtungen, nach den Erfordernissen und Bedürfnissen des praktischen Lebens an dem weiteren Ausbau des Verbandes zu arbeiten. Es gilt, die inneren Verbandsverhältnisse zu besprechen und soweit als nötig, neu zu ordnen, es gilt weiter, sich in den äußeren Verhältnissen neu zu orientieren und die großen und kleinen Aufgaben der nächsten Zukunft zu diskutieren und zu skizzieren.

Schon einmal, im Jahre 1902, hat unser Verbandstag in München getagt. Die heiß umstrittenste Frage auf jener Tagung war die der obligatorischen Einführung der Arbeitslosen- und Krankenunterstützung, die damals mit Mehrheit abgelehnt und erst später, 1904, verwirklicht worden ist. Im Laufe der seit jenem Verbandstag verflossenen zwanzig Jahre hat unser Verband, nur unterbrochen durch den Krieg, einen steten Siegesmarsch ausgeführt. Waren damals erst 20 000 Mitglieder für unsere Sache gewonnen, so können wir heute einen Mitgliederbestand von 110 000 Streitern mustern, die den größten Teil der Überhaupt in der Industrie Beschäftigten umfassen.

Mit diesem Wachstum sind die Aufgaben des Verbandes größer, umfassender, geworden. Handelte es sich damals in der Hauptsache darum, Grundlagen zu suchen, um den Verband groß und mächtig zu machen, so heute, seinen Bestand so zu festigen, daß er für dauernd imstande ist, als ein gewichtiger Faktor im Wirtschaftskampfe aufzutreten. Der große Erfolg, der der Erstarkung der Gewerkschaftsbewegung zunächst folgte, war, daß das Unternehmertum sich gezwungen sah, mit den Arbeitervertretern zwecks Abschluß von Tarifverträgen sich an einen Tisch zu setzen.

Mit diesem Erfolge sind aber die Widerstände, die seitens des Unternehmertums den Gewerkschaften entgegengestellt werden, nicht beseitigt. Im Gegenteil, das Unternehmertum arbeitete mit Hochdruck an der Konzentration seiner Macht. Es versucht, mit Hilfe besonders angestellter, juristisch geschulter Leute das Tarifvertragswesen in seinem Sinne zu beeinflussen und die Vorteile der Tarife für die Arbeiter möglichst abzuschwächen. Das Unternehmertum, welches politisch bereits wieder einen großen Einfluß hat, hat gegen die Errungenschaften der Arbeiter auf sozialem Gebiet einen planmäßigen Vorstoß organisiert. Mit Hilfe des Gesetzes einer „Schlichtungsordnung" soll die Gewerkschaftsbewegung in ihrer Bewegungsfreiheit beschränkt, ja völlig gelähmt werden. Ein „Arbeitszeitgesetz" soll dem gewerkschaftlichen Erfolg des Achtstundentages wieder den Garaus machen. In einem „Arbeitsnachweisgesetzentwurf" ist den Wünschen der Unternehmer weitgehend entgegengekommen worden. Die „Arbeitslosenfürsorge" soll durch eine zweifelhafte Ersatzeinrichtung ersetzt werden. Ja selbst an die bewährte Einrichtung der „Gewerbe- und Kaufmannsgerichte" hat man sich mit einem Gesetzentwurf herangewagt, der bezweckt, dieser Sondergerichtsbarkeit ein Ende zu machen und die Arbeitsstreitigkeiten den Berufsjuristen zu überantworten. Dahingegen ist an dem ganzen Gebäude der Sozialversicherung, welches einem Trümmerhaufen gleicht, nicht der geringste Fortschritt geplant.

Einer solchen Situation sieht sich der diesjährige Verbandstag in bezug auf die Gesetzgebung gegenüber. Er hat sich abzuweiten auch zur Aufgabe gemacht, über weitergehende Probleme zu beraten, die zurzeit die Arbeiterklasse der ganzen Welt berühren. Die Weltarbeitslosigkeit und die Weltreaktion, die Internationale des Elends, hervorgerufen durch den Krieg, beschäftigt seit Jahren alle Arbeitertagungen. Das Referat über „Weltwirtschaftliche Probleme" soll den Anhaltspunkt bieten, auf diesem Gebiete sich näher zu orientieren.

Bei den Beratungen des Verbandstages dürfte wohl auch die Frage der praktischen Gegenwartsarbeit der Gewerkschaften nicht zu kurz kommen. Das beweisen die 97 Anträge zum Verbandstage, die im Wortlaut gedruckt vorliegen. Die Mehrzahl der Anträge zum Statut beziehen sich auf die Beitrags- und Unterstützungsfrage. Von verschiedener Seite sind Anträge gestellt, die bezwecken, die Unterstützungen wesentlich zu erhöhen. Höhere Unterstützungen bedingen natürlich automatisch eine Beitragserhöhung. Ernste Würdigung verdienen deshalb die Vorschläge, die das Problem so auffassen, daß Beiträge und Leistungen gleichzeitig in ein richtiges Verhältnis gebracht werden. Die Mehrzahl der Anträge, besonders auch die, die eine Vereinfachung im Unterstützungswesen wünschen, sind wohl von der Auffassung getragen, daß eine Änderung notwendig ist, um dem Kampffonds mehr Mittel zuzuführen. In gleicher Richtung bewegen sich die Anträge auf eine Neuordnung des Beitragswesens. Es ist erfreulich, daß diese Anträge, unsere Geldreserven zu erhöhen, auch aus den Kreisen der Mitgliedschaften kommen. Ein Stundenlohn als Beitrag für den Verband wird in verschiedenen Anträgen verlangt. Hauptaufgabe des Verbandstages wird sein, einen Weg zu finden, wie in der kommenden Geschäftsperiode bei Lohnerhöhungen die automatische Anpassung der Beiträge an die Lohnsätze vor sich gehen soll.

Recht zeitgemäß erscheinen sodann die Anträge, die sich auf die Durchbildung des weiblichen Teiles der Kollegenschaft, auf die Betriebsrätefragen und die Jugendfragen beziehen. Das Thema der Schulung der Arbeiterinnen und der Jugendlichen erscheint deshalb einer eingehenden Erörterung wert, um einmal festzustellen, was auf diesem Gebiete von der Zentrale aus geschehen kann und was deßlich zu geschehen hat.

So wird der Verbandstag eine Menge Arbeit zu erledigen haben, die sich damit befaßt, was in Zukunft werden soll. Soweit das hinter uns liegende Anlaß zur Kritik bieten sollte, wird eine unter solchen Umständen nützlich sein, wenn sie erfolgt, um der Sache zu dienen. Nichts dürfte wohl verkehrter sein, als wenn wir auf dem Verbandstag zu tief in das Gebiet der Parteipolemik hineinsteigen würden. Das wäre günstigenfalls doch nur nutzlose und unfruchtbare Zeitvergeudung, ganz ohne positives Resultat. Der politische Richtungsstreit besteht und wir werden eine politische Klärung, die gewiß sehr notwendig erscheinen mag, der Zeitentwicklung überlassen müssen. Die politischen Meinungsverschiedenheiten auf den Rücken der Gewerkschaften überwälzen zu wollen, müßte zu Störungen führen, die besser zu vermeiden sind. Trotz Gruppierung in verschiedene Parteirichtungen gehören wir alle einer Gewerkschaft an. Das Bindemittel ist der einheitliche Geist, die Einigkeit in der Grundauffassung über die gewerkschaftlichen Hauptfragen. Auch in den Fragen der sozialen und der Arbeitergesetzgebung, die die Gewerkschaften zunächst berühren, sind alle Parteigruppen im allgemeinen einer Auffassung. Auf diesem Gebiete besteht also eine Einheitsfront, nämlich die freigewerkschaftliche. Hüten wir also diese Einheitsfront und sorgen wir, daß sie sich auswirken kann. Es ist nichts zu gewinnen, wenn man sich mehr auf das Debattieren einläßt und dabei den vitalen Teil der Arbeit übersieht. In der Gegenwart die kostbare Zeit weniger wichtigen Dingen zu opfern als den schwebenden Fragen gewerkschaftlicher Natur wie den Fragen der allgemeinen Wirtschaftslage und der Arbeitergesetzgebung wäre ein schwerer Fehler.

Mögen bei den Beratungen die Meinungen in Form und Inhalt manchmal auseinandergehen, Charakter, Temperament und Erziehung spielen dabei die Hauptrolle; jedoch ausschlaggebend sind doch immer die gleichen Bestrebungen. Neben der Erörterung grundsätzlicher Ziele werden die realen Tatsachen nicht übersehen werden dürfen. Die praktische Gegenwartsarbeit, woran die Kollegenschaft in den Betrieben, Arbeitsälen, Werkstätten unmittelbar interessiert ist, drängt sich in den Vordergrund; das wird wohl auch von keinem Delegierten übersehen werden.

Ein vollgerüttelt Maß Arbeit harrt unseres Verbandstages in München. Die Zeit ist ernst und sehr bedrückend machen sich die offenen und versteckten Anäriffe unserer Gegner auf die Arbeiterrechte bemerkbar. Deshalb gilt es, die Kräfte zusammenzufassen. Wollen wir nicht unterliegen, dann muß der Geist der Einmütigkeit, der Solidarität, die reine Absicht, nur der Sache zu nützen, alle Glieder der Organisation durchdringen und wie von jeher auf dem Verbandstage zum Ausdruck kommen.

Daß wir finanziell gut gerüstet sein müssen, ist gar kein Zweifel und daß wir außerdem sowohl im Angriff wie in der Abwehr die Einigkeit brauchen wie das tägliche Brot, ist auch selbstverständlich. Dessen werden sich die Delegierten wohl bewußt sein und in diesem Sinne werden sie auch die Verhandlungen führen im Geiste der Kollegialität. Mit dieser Zuversicht heißen wir die Vertreter unserer Gesamtmitgliedschaft

herzlich Willkommen in München!

Entwurf zu einem Hausarbeitsentgeltgesetz.

Aenderung des Hausarbeitsgesetzes.

Seit länger als zehn Jahren wird schon an dem Hausarbeitsgesetz herumgedoktert, ohne daß den Hausarbeitern das Gesetz das ist, was es ihnen hätte werden müssen: ein Gesetz, an dessen Aus- und Durchführung sie selbst hätten mitarbeiten müssen. Zum Teil tragen aber die Heimarbeiter selbst die Schuld daran, weil sie dem Organisationsgedanken schwerer zugänglich waren, als die in den Fabrikbetrieben zusammenarbeitenden Arbeiter, und deshalb zum großen Teile nicht gelernt haben, ihre Interessen selbst wahrzunehmen. Da die Regelung der Heimarbeiterfragen auch die Interessen der gesamten Arbeiterschaft berührt, so ist von ihr aus der Anstoß gegeben worden, daß überhaupt ein gesetzliches Eingreifen in Fluß gekommen ist.

Mit dem am 20. Dezember 1911 erlassenen, am 1. April 1912 zur Durchführung gelangten Hausarbeitsgesetz war von der damaligen Regierung der Versuch unternommen worden, der von der organisierten Arbeiterschaft unausgesetzt erhobenen Forderung nach gesetzlicher Regelung der Lohn- und Arbeitsbedingungen der Hausarbeiter Rechnung zu tragen und etwas zur Beseitigung des entsetzlichen Elends dieser Arbeiterschichten zu tun.

Das Gesetz legte fest, wer als Hausarbeiter, Heimarbeiter oder Hausgewerbetreibender zu gelten hat. Es legte begrifflich fest, was als Werkstätte im Sinne des Gesetzes anzusehen sei (Wohn- und Schlafräume, Küchen sowie Arbeitsstellen im Freien, sofern darin gewerblich gearbeitet wird), und bezeichnete einige Ausnahmen von diesen Bestimmungen näher. Lohnverzeichnisse mußten nach dem Gesetz offen zur Aussicht gelegt werden in den Räumen, in denen Arbeit an Hausarbeiter ausgegeben oder abgenommen wurde; aus den Verzeichnissen mußte der Arbeiter ersehen können, welcher Stücklohn für die ihm übertragene Arbeit gezahlt würde. Lohnbücher wurden eingeführt, welche der Unternehmer zu beschaffen und dem Arbeiter auszustellen hat; in sie ist der Zeitpunkt der Uebertragung der Arbeit, die Stückzahl und die Art der Arbeit, der Stücklohn, der Zeitpunkt der Lieferung der Arbeit, der Tag der Lohnzahlung, auch ein etwa erfolgender Abzug einzutragen. Zum Schutze gegen Mißbräuche bei der Lohnzahlung wurde bestimmt, daß der Lohn in bar auszuzahlen ist. Geschieht es dennoch anders, so hat der Unternehmer nicht das Recht, dem Arbeiter Abzüge vom Lohn für Sachen zu machen, die er ihm an Stelle von barem Lohn verabfolgt hat. Auch Klagen gegen den Arbeiter auf direkte Bezahlung der Sachen (vielleicht Lebensmittel oder sonstige Gebrauchsgegenstände) wird nicht stattgegeben. Die Polizeibehörde kann zwecks Verminderung von Zeitversäumnis bei Empfang von Arbeitsmaterial und Ablieferung fertiger Arbeit Anordnungen treffen für Festsetzung der Liefertage und Schaffung von Einrichtungen zwecks Beschleunigung der Abfertigung.

Es können die Behörden zum Schutz gegen Gefahren für Leben und Gesundheit Bestimmungen über Größe, Lüftung, Beleuchtung und Reinigung des Arbeitsraums treffen, gesundheitsschädliche Arbeiten in den Räumen der Hausarbeiter überhaupt verbieten, regelnd in die Arbeitszeit der Kinder und Jugendlichen eingreifen und besondere Rücksicht auf Gesundheit und Sittlichkeit der männlichen jugendlichen Arbeiter und der Hausarbeiterinnen nehmen. Für die Arbeitszeit der Hausarbeiter soll die für die Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitskräfte in den Betrieben nach der Gewerbeordnung festgesetzte Zeiteinteilung maßgebend sein, und alle Hausarbeiter, einschließlich ihrer mitarbeitenden Familienangehörigen und fremder Gehilfen, wurden der Gewerbeaufsicht unterstellt. Weiter wurden Unternehmer und Zwischenmeister durch das Gesetz verpflichtet, eine Liste über Hausarbeiter zu führen und die auf Anforderung der Ortspolizeibehörde sowie der Gewerbeinspektion einzureichen.

Fachausschüsse — die in die Lohnverhältnisse hätten regelnd eingreifen können — wurden nicht eingeführt. Die Hauptsache, die Lohnfrage, wurde also vom Gesetz offengelassen. Die sozialdemokratische Reichstagsfraktion hatte zwar die Schaffung von Lohnämtern beantragt, in denen unter Mitwirkung von Arbeitern und Arbeitgebern die Preise für die einzelnen Artikel festgesetzt werden sollten, doch Regierung und Mehrheitsparteien lehnten den Antrag ab. Als Ersatz sollten Fachausschüsse gelten. Diese haben aber kein Recht, in die Lohnfrage regelnd einzugreifen. Ihre Aufgaben bestehen darin, auf Ersuchen der Staats- und Gemeindebehörden Gutachten zu erstatten, die zwischen Gewerbetreibenden und Hausarbeitern bestehenden Verkehrsfragen, Wünsche und Anträge, die sich auf die gewerblichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Gewerbezweige beziehen, zu beraten, Wohlfahrtseinrichtungen für Hausarbeiter zu schaffen, für die Behörden auf deren Ersuchen unter Befragung von Gewerbetreibenden und Hausarbeitern die Löhne festzustellen und Vorschläge für angemessene Entgelte zu machen, und schließlich den Abschluß von Lohnabkommen und Tarifverträgen zu fördern. Die Errichtung und Zusammensetzung sowie das Verfahren für die Fachausschüsse übertrug das Gesetz dem Bundesrat.

Diese Fachausschüsse resp. ihre Einrichtung ließ reichlich lange auf sich warten. Am 18. Juni 1914 erfolgte endlich ein Erlaß des Bundesrats, welcher die Einsetzung von Fachausschüssen durch die Landeszentralbehörde für einzelne Gewerbe oder Teile von Gewerbezweigen anordnete. Die Ausschüsse setzten sich unter einem unparteiischen Vorsitzenden, dem zwei fachkundige Beisitzer zur Seite stehen, welche von der Landeszentralbehörde ernannt werden, zusammen. Dieser ernennt auch die Hälfte der Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertreter; die andere Hälfte wird von den ernannten Vertretern gewählt. Für angemessene Vertretung der Hausarbeiterinnen ist Sorge zu tragen. Zahlreiche Paragraphen regeln das Wahlverfahren für die Zusammensetzung der Ausschüsse usw. und deren Geschäftsgebarung. Am 27. März 1916 nahm der Bundesrat eine Aenderung dahingehend vor, daß Gewerbetreibende weder als Vertreter noch als Stellvertreter für Hausarbeiter ernannt oder gewählt werden dürfen. Daraus ist wohl mit Sicherheit zu schließen, daß sich die Gewerbetreibenden die Unselbständigkeit der Hausarbeiter auch trotz gesetzlicher Beschränkung zunutze zu machen gedachten, indem sie sich zu ihren Vertretern ernennen oder wählen ließen.

Erst nach dem Zusammenbruch des alten Obrigkeitsstaates ging die seit November 1918 eingesetzte Reichsregierung dazu über, sozialpolitische Maßnahmen zu treffen. Sie erließ am 13. Januar 1919 die „Verordnung über die Errichtung von Fachausschüssen für Hausarbeit" und brachte damit den Erlaß des ehemaligen Bundesrates vom 18. Juni 1914 zur Durchführung. Es wurden 29 Fachausschüsse im Reiche eingesetzt, hauptsächlich für die Herren-, Damen-, Knaben- und Wäschekonfektion, für die Stickerei, Gardinen- und Spitzenherstellung, für Woll- und Phantasiewaren, für die Strumpf- und Stoffhandschuhfabrikation, Seifenherstellung, Woll- und Halbwollweberei und Hausweberei allgemein.

Die Schuhindustrie ist nur in einen einzigen Fachausschuß einbezogen und zwar im Bezirk Frankfurt am Main in den Fachausschuß für das Konfektionsgewerbe und die Stoffschuhherstellung. Daraus ergibt sich, daß die verschiedenen Zentren der Schuhindustrie mit vielen Heimarbeitern, z. B. Berlin und Pirmasens, einen Fachausschuß noch nicht haben.

Wie die bestehenden Fachausschüsse gearbeitet haben, ob sie im Sinne der Arbeiterschaft besetzt sind, ob sie von den Hausarbeitern stark in Anspruch genommen wurden, ob sie angemessene Entgelte vorschlugen und den Abschluß von Tarifverträgen förderten, darüber ist bisher wenig oder gar nichts bekanntgeworden. Wenn auch in einer Anzahl von Tarifverträgen die Hausarbeiter mit einbezogen wurden, so steht doch die Tatsache fest, daß die Einhaltung der Tariflöhne bei den Heimarbeitern vielfach zu wünschen übrig läßt.

Nachdem im Dezember 1919 noch ein weiterer Fachausschuß errichtet wurde, erließ der Reichsarbeitsminister am 21. April 1920 eine Verordnung, nach welcher das Trennen, Schneiden und Sortieren von Hadern und Lumpen aller Art in der Hausarbeit verboten wurde. Damit war für den Gesundheitsschutz der Hausarbeiterinnen und ihrer Kinder ein bedeutsamer Schritt getan.

Vor einiger Zeit wurde von der Regierung ein Referentenentwurf veröffentlicht, zur Aenderung des Hausarbeitsgesetzes, das „Hausarbeitsentgeltgesetz". Den Kernpunkt dieses Gesetzentwurfes finden wir darin, die Befugnisse der Fachausschüsse dahingehend zu erweitern, daß diese berechtigt sind, in die Lohnverhältnisse regelnd einzugreifen. Die Fachausschüsse sollen die Stellung von Schlichtungsausschüssen für die Hausindustrie erlangen.

Aus dem Referentenentwurf erscheint als wesentlich zunächst der Paragraph 18, welcher folgende Fassung aufweist:

„Der Reichsarbeitsminister kann mit Zustimmung des Reichsrats für bestimmte Gewerbezweige und Gebiete, in denen Hausarbeiter beschäftigt werden, die Errichtung von Fachausschüssen beschließen. Soweit der Reichsarbeitsminister die Errichtung nicht beschließt, steht die Befugnis dazu auch der obersten Landesbehörde zu. In den Beschlüssen über die Errichtung sind die Gewerbezweige, oder die Teile von Gewerbezweigen, für welche die Fachausschüsse errichtet werden, der Bezirk, der Sitz der Fachausschüsse und der Zeitpunkt, von dem an sie in Tätigkeit treten, zu bezeichnen. Die Beschlüsse sind im Reichsarbeitsblatt, die des Reichsarbeitsministeriums außerdem im „Reichsanzeiger" zu veröffentlichen."

Nach diesem Paragraphen sind die Fachausschüsse immer noch keine zwingende, obligatorische Einrichtung, sondern es hängt von dem Reichsarbeitsminister, dem Reichsrat oder den Landesbehörden ab, ob und für welche Gewerbe und Bezirke Fachausschüsse errichtet werden.

Der Paragraph 19 erhält nach dem Referentenentwurf folgende Fassung:

„Die Fachausschüsse haben

1. auf Ersuchen der Staats- und Gemeindebehörden in geeigneter Weise, insbesondere durch Vernehmung beteiligter Gewerbetreibender und Hausarbeiter sowie von Auskunftspersonen die Höhe des von den Hausarbeitern tatsächlich erzielten Arbeitsverdienstes zu ermitteln, dessen Angemessenheit zu begutachten und Vorschläge für die Vereinbarung angemessener Entgelte zu machen;
2. auch sonst den Abschluß von Lohnabkommen oder Tarifverträgen zu fördern;
3. falls in ihrem Bezirk den Hausarbeitern offenbar unzulängliche Entgelte gezahlt werden und alle Mittel zur Abhilfe erschöpft sind, nach Paragraph 23a bis 23n die Bestimmungen eines Tarifvertrages über die Entgelte als allgemein verbindlich zu genehmigen oder Mindestentgelte für Hausarbeiter festzusetzen;
4. die Aufgaben der Schlichtungsausschüsse im Sinne der Paragraphen 20 bis 30 der Verordnung vom 23. Dezember 1918 (31. Mai 1920) bei Arbeitsstreitigkeiten zwischen Gewerbetreibenden und Hausarbeitern zu erfüllen."

Ein Wahlrecht zu den Fachausschüssen ist, wie bisher, auch in dem neuen Entwurf nicht vorgesehen. „Die Landeszentralbehörde ernennt den Vorsitzenden und die Beisitzer und bestimmt die Zahl der Vertreter." Die Vertreter werden auf Grund von Vorschlagslisten der wirtschaftlichen Verbände bestellt. Auch Vorschlagslisten aus den Kreisen derer, die nicht einem wirtschaftlichen Verbande angehören, sollen in einem angemessenen Verhältnis berücksichtigt werden.

Bezüglich des Verfahrens auf Festsetzung von Mindestentgelten wird in dem Entwurf (Paragraph 19) bestimmt, daß solche Regelungen nur unter Beteiligung der gleichen Zahl von Vertretern der Gewerbetreibenden und der Hausarbeiter beschlossen werden. Zunächst ist dabei auf eine tarifliche Vereinbarung über die Entgelte hinzuwirken. Für Zwischenmeister sollen Zuschläge von Prozenten der Mindestentgelte festgesetzt werden, die für die von ihnen beschäftigten Hausarbeiter vereinbart oder festgesetzt werden (Paragrah 23b). Beim Zustandekommen eines Tarifvertrages ist der Fachausschuß berechtigt, die Bestimmungen des Tarifvertrages über die Entgelte als allgemein verbindlich zu genehmigen, auch wenn der Tarifvertrag noch keine überwiegende Bedeutung erlangt hat. Letztere Bestimmung erscheint nach Lage der Dinge in der Hausarbeit sehr angebracht, weil in der Regel auf beiden Seiten in Heimarbeitsgebieten es an umfassenden Organisationen mangelt, die als Träger von Tarifverträgen in Betracht kommen können. Kommt ein Tarifvertrag über die Entgelte nicht zustande oder sind die Bestimmungen des Tarifvertrages zur Genehmigung nicht geeignet, so kann der Fachausschuß durch Beschluß Mindestentgelte für die Hausarbeiter seines Bezirkes festlegen.

In dem Entwurf sind sodann Bußen vorgesehen für solche Gewerbetreibenden oder Zwischenmeister, welche bei der Entlohnung der Hausarbeiter einen niedrigeren als den vereinbarten oder festgelegten Satz zugrunde legten. In einem solchen Falle kann der Fachausschuß den betreffenden Arbeitgeber auffordern, innerhalb einer von ihm zu bestimmenden Frist den Mindestbetrag an den Hausarbeiter zu zahlen. Gegen die Buße kann innerhalb einer bestimmten Frist Beschwerde eingelegt werden. Die Buße darf das Fünffache des Mindestbetrages nicht übersteigen. Sie darf das Achtfache des Mindestbetrages erreichen, wenn gegen den Gewerbetreibenden oder Zwischenmeister bereits zweimal eine Buße festgesetzt worden ist. Die Festsetzung dieser Bußen hätte schon längst erfolgen müssen. Lebhaft in Erinnerung sind ja noch die Verfahren, welche anhängig gemacht werden mußten gegen gewissenlose Unternehmer, die die Heimarbeiterinnen um ihren Lohn zu betrügen versuchten. Allein während des Krieges sind durch die Gewerkschaften den Hausarbeiterinnen Millionen wieder zugeführt worden. Man muß deshalb bedauern, daß es auch hier wieder nur, wie an anderen Stellen des Gesetzes auch schon, heißt „kann". Bei der Durchführung von Gesetzen ist mit „kann" nichts anzufangen. Damit wird die Durchführung nur erschwert und verzögert. „Soll" und „muß" ist bestimmter und auch förderlicher für die Ausführung. Sobald ein Fachausschuß Kenntnis davon bekommt, daß ein Arbeitgeber den richtigen Lohn nicht zahlt, muß er denselben unter Androhung der Buße auffordern, Nachzahlung zu leisten und sich auch davon überzeugen, daß dies auch wirklich geschieht.

Der Entwurf sieht auch ein Verfahren vor für solche Fälle, wo eine gemeinsame Festsetzung von Mindestentgelten für mehrere Hausarbeitsgebiete oder Fachausschußbezirke erforderlich erscheint, und trifft auch Vorkehrungen zur Vermeidung von Abwanderung der Heimarbeiter von einem zum anderen Bezirk mit vielleicht besseren Löhnen. Dann kann die Landesbehörde oder der Reichsarbeitsminister anordnen, daß das Verfahren vor einem von Fall zu Fall zu bildenden Gesamtfachausschuß stattfindet, der ebenso wie die Fachausschüsse selbst, paritätisch zusammensetzen ist. Wie lange ein solches Verfahren dauern würde, ist bei dem Schneckentempo des behördlichen Apparates gar nicht auszudenken. Die Hausarbeiter haben zu verlangen, daß ihre Lohnfrage schleunigst geregelt und daß aus dem Entwurf ein Gesetz werde, welches den Hausarbeitern tatsächlich Rechte gewährt. Es muß bei der Beratung des Entwurfes besonderer Wert darauf gelegt werden, daß die Befugnisse der Fachausschüsse klarer abgegrenzt werden im Hinblick auf die Bestimmung über Mindestentgelte und deren Unzulänglichkeit. Um die Frage, was unzulänglich ist, wird ja zwischen Hausarbeiter und Unternehmer ständig gekämpft. Ferner ist mindestens zu verlangen, daß der Fachausschuß auffordern muß, die richtigen Löhne zu zahlen, sobald zu seiner Kenntnis kommt, daß es nicht geschieht; mit „kann" ist wirklich nichts anzufangen. Ferner müssen bei jeder wissentlichen Verletzung der Tarifabmachungen die Arbeitgeber in möglichst hohe Strafen genommen werden, wenn die Hausarbeiter zu dem vereinbarten Lohne kommen sollen.

Manches andere noch in dem Entwurf könnte deutlicher ausgedrückt werden, manche Bestimmung könnte noch eine Erweiterung erfahren. Beispielsweise würden wir es für richtiger halten, daß die Fachausschüsse zu einer obligatorischen Einrichtung für alle Heimarbeiter, gleichviel welcher Berufe, gemacht würden. Zum mindesten sollte deren Errichtung erfolgen, wenn die wirtschaftlichen Organisationen diesbezügliche Anträge stellen. Das Eingreifen der Fachausschüsse in Lohnfragen, welches nach Paragraph 19 auf das Ersuchen der Behörden stattzufinden hat, müßte auch erfolgen, wenn die Notwendigkeit dafür von den Berufsorganisationen nachgewiesen wird. Ergibt eine Untersuchung, daß die Löhne (Entgelte) unzureichend und ungeregelt sind, dann hat auch sofort ein Verfahren auf Festsetzung von Mindestentgelten einzusetzen, wenn anderes nicht die ganze gesetzliche Bestimmung für die Praxis nicht nur eine papierne Vorschrift bleiben soll.

Vorstand und Beirat des Deutschen Bekleidungsarbeiterverbandes haben kürzlich zu dem Entwurf Stellung genommen und folgende Abänderungsvorschläge aufgestellt, die auch wir unterstützen:

1. Den wirtschaftlichen Berufsvereinigungen der in Frage kommenden Gewerbezweige muß auf die Errichtung von Fachausschüssen ein mitbestimmender Einfluß eingeräumt werden.
2. Die Vertreter zu den Fachausschüssen sind nur auf Grund der Vorschlagslisten der wirtschaftlichen Vereinigungen der Gewerbetreibenden und Hausarbeiter zu ernennen.
3. Anträge von wirtschaftlichen Vereinigungen der Arbeitnehmer auf Festsetzung und tarifliche Regelung der Entgelte für Hausarbeiter bestimmter Gewerbezweige müssen von den zuständigen Fachausschüssen innerhalb einer Frist von vier Wochen erledigt werden.

Das beigebrachte Material kann von den Fachausschüssen durch Vernehmungen von Arbeitgebern und Hausarbeitern nachgeprüft werden.

4. Die Aufgabe der Fachausschüsse ist, für die Ueberwachung der festgesetzten oder tariflich vereinbarten Entgelte der Hausarbeiter zu sorgen, dieselben haben die diesbezüglichen Beschwerden nachzuprüfen und die benannten Arbeitgeber durch Androhung und Verhängung der im Entwurf vorgesehenen Buße zur Einhaltung festgesetzter oder tariflich vereinbarter Löhne zu veranlassen.
5. Die Erneuerung und Vervollständigung der Fachausschüsse ist sofort nach dem Inkrafttreten der erweiterten Bestimmungen des Hausarbeitsgesetzes in die Wege zu leiten.

Gewisse Bedenken kann man auch dagegen haben, daß beabsichtigt ist, in den Fachausschüssen besondere Schlichtungsstellen zu schaffen. Es wäre der Gedanke zu erwägen, ob es nicht praktisch sei, die Fachausschüsse in die bestehenden amtlichen Schlichtungsausschüsse einzugliedern. Da aber zunächst von der Arbeiterschaft gegen die Regierungsvorlage einer Schlichtungsordnung gekämpft werden muß, nach welcher die bestehenden Verhältnisse umgeändert werden, so wäre, um die Sache der Heimarbeiter einmal in Fluß zu bringen, die Zurückstellung der diesbezüglichen Bedenken vielleicht besser. Zu bemängeln an dem Gesetzentwurf ist schließlich noch, daß die auf Grund dieser Erweiterung des Hausarbeitsgesetzes zu errichtenden Fachausschüsse erst mit dem 1. Januar 1924 in Kraft treten sollen.

Im ganzen genommen bleibt der Entwurf Stückwerk, weil einmal in einem Gesetz der ganze Komplex der Fragen des Heimarbeiterschutzes neu aufgerollt werden sollte. Wir erinnern nur an die Arbeitszeit, wie sie bei den Heimarbeitern üblich ist. Hier könnte durch gesetzliche Einschränkungen, Verbot der Nachtarbeit und dergleichen, ganz gut Wandel geschaffen werden. Ueber die dringende Notwendigkeit, den Heimarbeiterschutz von Grund auf neu und den Zeitverhältnissen entsprechend zu regeln, gibt es auch in den Schichten der bürgerlichen Sozialpolitiker keine Meinungsverschiedenheit. Als ein Fehler muß es auch angesehen werden, daß die Heimarbeiter selbst sich nicht in dem erforderlichen Maße rühren. Die Heimarbeiter müssen lernen, mitzukämpfen. Sie müssen einsehen, daß sie nur durch Organisation aus ihrer Verelendung herauskommen können, daß sie mit den organisierten Arbeitern in Reih und Glied stehen müssen, um stark zu werden im Kampfe um ihre Rechte. Der Anschluß aller Heimarbeiter an die Berufsverbände ist eine dringende Notwendigkeit.

Wochen-Rundschau.

Im Anschluß an die Konferenz in Genua soll am 15. Juni im Haag von neuem eine Konferenz von Vertretern von 33 Nationen zusammentreten. Amerika hat seine Beteiligung dazu ebenfalls wieder abgelehnt.

Die Erhöhung der Gütertarife der Reichsbahn ab 1. Juni soll 25 Prozent betragen. Die Hauptursache liegt in der Preissteigerung der Kohlen- und Materialpreise. Die Kohlenpreise seien seit dem 20. April um 27 Prozent, das Eichenholz um 24 Prozent und die Preise für Holzschwellen um 46 Prozent gestiegen. Von einer Erhöhung im Personen- und Gepäckverkehr soll vorerst abgesehen werden.

Der Reichsrat hat die Heraufsetzung des Fernbrief-Portos auf 3 Mark, sowie eine erhebliche Erhöhung der Zeitungsgebühren beschlossen.

Der süddeutsche Metallarbeiterstreik ist beendet. Nach den Vereinbarungen bleibt die reine Arbeitszeit 46 Stunden. Wenn die Betriebsleitung die Notwendigkeit für gegeben erachtet, ist nach vorheriger Verständigung des Arbeiterrates die Arbeitszeit soweit zu verlängern, daß auch die 48. Wochenstunde gearbeitet wird, wobei für letztere ein Zuschlag für eine Stunde in der Höhe zu bezahlen ist, wie er für Ueberstunden tariflich vereinbart ist.

Im Unterausschuß des Reichstages für soziale Angelegenheiten wurden die Beratungen über das Arbeitsnachweisgesetz zu Ende geführt. Die Verständigung der Parteien über

Die deutschen Gewerkschaften.

IV.

Die kraftvollste Gewerkschaftsorganisation mit dem klaren Ziele des als unvermeidlich erkannten Klassenkampfes sind die freien Gewerkschaften. Ihre Ziele und Kampfmethoden haben ihnen den Erfolg gesichert, sich zu den wirtschaftlichen Massenorganisationen auszuwachsen, als die sie heute dastehen. Ende 1920 bestanden insgesamt 50 freigewerkschaftliche Berufsverbände, die untereinander sich verbunden haben im

Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbund (ADGB.).

Der Allgemeine Deutsche Gewerkschaftsbund zählte Ende 1920 8 035 406 Mitglieder. Er wird geleitet von einem Vorstand, der aus 15 Mitgliedern besteht und vom Gewerkschaftskongreß gewählt wird. Damit innerhalb dieser großen Vereinigung der Zusammenhalt nicht verloren geht, ist dem Vorstande der Ausschuß des ADGB., das sind die Vertreter der Zentralvorstände, als beratende und beschließende Instanz beigegeben, der je nach Bedürfnis von Zeit zu Zeit tagt und die großen allgemeinen Fragen des Gewerkschaftslebens erörtert.

Während die einzelnen Zentralverbände das Ziel verfolgen, die Berufsinteressen ihrer Mitglieder nach jeder Richtung zu vertreten, liegt dem Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbunde die Vertretung der gemeinsamen Interessen der gewerkschaftlich organisierten Arbeiter und Arbeiterinnen Deutschlands ob. Dieser Zweck soll erreicht werden durch Förderung der gewerkschaftlichen Agitation, Aufnahme allgemeiner gewerkschaftlicher Statistiken, Sammlung und Verwertung sozialpolitischen Materials, Unterhaltung von Beratungs- und Vertretungsstellen in Rechtsstreitigkeiten, Durchführung der Wahlen für die sozialpolitischen Arbeitervertretungen, gegenseitige Unterstützung der Gewerkschaften bei der Durchführung außerordentlicher Kämpfe und Pflege internationaler Beziehungen.

Oberstes Organ des ADGB. ist der Gewerkschaftskongreß, der jedes dritte Jahr vom Bundesvorstand einzuberufen ist und zu dem jede Gewerkschaft mindestens einen Vertreter zu entsenden hat. Im übrigen entfällt auf je 10 000 Verbandsmitglieder ein Vertreter.

Zur örtlichen Vertretung des ADGB. sind in den einzelnen Städten und Gemeinden Ortsausschüsse errichtet, die von den Vertretern der Ortsverwaltungen der verschiedenen Berufsverbände gebildet werden (frühere Bezeichnung: „Gewerkschaftskartelle") und die am Orte die gemeinsamen Interessen der Mitglieder zu vertreten haben.

Ende 1920 waren dem ADGB. folgende Verbände angeschlossen:

Deutscher Metallarbeiterverband	1 608 932	Mitglieder
Deutscher Landarbeiterverband	680 174	„
Verband der Fabrikarbeiter	644 910	„
Deutscher Transportarbeiterverband	578 367	„
Deutscher Eisenbahnerverband	544 277	„
Deutscher Textilarbeiterverband	537 009	„
Verband der Bergarbeiter	467 389	„
Deutscher Bauarbeiterverband	465 744	Mitglieder
Deutscher Holzarbeiterverband	370 840	„
Zentralverband der Angestellten	363 521	„
Verband der Gemeinde- und Staatsarbeiter	299 801	„
Deutscher Bekleidungsarbeiterverband	129 621	„
Deutscher Tabakarbeiterverband	113 287	„
Zentralverband der Schuhmacher Deutschlands	90 008	„
Zentralverband der Maschinisten und Heizer	88 818	„
Zentralverband der Zimmerer	87 024	„
Verband der Buchbinder	79 549	„
Verband der Brauerei- und Mälzereiarbeiter	78 428	„
Verband der deutschen Buchdrucker	73 002	„
Zentralverband der Bäcker und Konditoren	66 077	„
Zentralverband der Hotel-, Restaurations- und Cafeangestellten	63 379	„
Verband der Vorgelegearbeiter	56 201	„
Verband der Glasarbeiter	55 066	„
Verband der Maler, Lakierer usw.	54 181	„
Deutscher Musikerverband	46 199	„
Zentralverband der Steinarbeiter	45 476	„
Verband der graphischen Hilfsarbeiter	39 998	„
Verband der Sattler und Tapezierer	38 153	„
Verband der Lederarbeiter	36 441	„
Zentralverband der Fleischer	24 473	„
Deutscher Hutarbeiterverband	23 206	„
Verband der Gärtner	23 147	„
Verband der Hausangestellten	19 214	„
Verband der Lithographen und Steindrucker	18 952	„
Verband der Bäcker, Weinküfer usw.	12 978	„
Zentralverband der Töpfer	11 368	„
Verband der Steinsetzer	11 194	„
Zentralverband der Dachdecker	10 454	„
Allgemeiner Schweizerbund	10 338	„
Deutscher Polierbund	10 200	„
Verband der Gerstengetränkearbeiter	10 076	„
Deutscher Kürschnerverband	9 977	„
Verband der Kupferschmiede Deutschlands	9 971	„
Verband deutscher Berufsfeuerwehrmänner	9 724	„
Deutsche Filmgewerkschaft	7 400	„
Verband der Schiffszimmerer	4 998	„
Deutscher Chorsängerverband	4 727	„
Zentralverband der Glaser	4 185	„
Zentralverband der Schornsteinfegergesellen	3 380	„
Verband deutscher Asphalteure	2 149	„

Zu diesen Verbänden hinzugekommen sind in der letzten Zeit noch die Organisationen der Artisten und Köche, so daß sich die freien Gewerkschaften nunmehr wohl alle denkbaren Berufsgruppen erobert haben. In einzelnen Berufen ist die Organisation soweit eingedrungen, daß sie weit mehr als 90 Prozent der Berufsangehörigen umfaßt. Der Verband der Angestellten, der lange Jahre dem Gewerkschaftsbunde angehörte, ist nunmehr nach Gründung des AfA-Bundes zu diesem übergegangen.

Die freie Gewerkschaftsbewegung steht heute als stärkstes Bollwerk im Befreiungskampf der Arbeiterklasse dem Unternehmertum fest und unerschüttert gegenüber. Lediglich von den Arbeitern selbst geschaffen und musterhaft verwaltet, ist die Gewerkschaftsbewegung allen Berufsgenossen vertraut geworden. Im solidarischen Zusammenwirken der Berufsgenossen liegt ihre Stärke.

Die Klarheit der freigewerkschaftlichen Ideen, welche die Millionen von Mitkämpfern erfaßt hat, und der Wille, diesen Ideen zum siegreichen Durchbruch zu verhelfen, macht dieses Bollwerk uneinnehmbar.

Weder die freiheitlich-nationale noch die christlich-nationale Richtung haben trotz aller Mithilfe von politischer und anderer Seite dem Vorwärtsstürmen der freigewerkschaftlichen Bewegung Einhalt bieten können. Von allen Richtungen hat sich die freigewerkschaftliche mit Macht siegreich durchgesetzt. Rein zahlenmäßig genommen, hat der Verband der deutschen Gewerkvereine und der Gesamtverband der christlichen Gewerkschaften Deutschlands zusammengenommen noch nicht einmal ein Sechstel des Besitzstandes an Mitgliedern aufzuweisen als der Allgemeine Deutsche Gewerkschaftsbund. Im ganzen genommen, zählen die drei Richtungen 9 367 298 Mitglieder, wovon auf den Verband der Deutschen Gewerkvereine 225 998, auf den Gesamtverband der christlichen Gewerkschaften 1 105 894, auf den ADGB. jedoch 8 035 406 Mitglieder entfallen. Nachfolgende Zeichnung läßt deutlich den ungeheuren Vorsprung der freien Gewerkschaften erkennen:

Ueber den unteren organisatorischen Aufbau der freien Gewerkschaften erübrigen sich hier längere Ausführungen. Die Zahlstellen und Filialen der einzelnen Gewerkschaften stehen in den einzelnen Bezirken nicht nur mit dem Bezirks- oder

den entscheidenden Paragraphen des Gesetzentwurfes ist gescheitert. Weitere Beratung erfolgt nunmehr im Sozialpolitischen Vollausschuß.

Zur Sicherung der Lebensmittelversorgung im neuen Erntejahr verlangt die sozialdemokratische Fraktion des Reichstages im Umlageverfahren die Erfassung des Brotgetreides in Höhe von 4,5 Millionen Tonnen. — Nach einem Referentenentwurf der Reichsgetreidestelle soll das Umlageverfahren beibehalten werden. Die Preise für Getreide würden sich darnach aber nicht unwesentlich erhöhen, da die Reichsgetreidestelle auch im kommenden Jahre zwischen dem Ausland- und dem Inlandgetreidepreis das Mittel ziehen will.

Stand der Inderziffern.

Die amtlichen Teuerungszahlen im April 1922 betrugen:

Für Ernährung, Heizung, Beleuchtung und Wohnung . . . . . gegenüber 2639 im März. (Neue Berechnungsart.)	3175
Nur für Ernährung . . . . . gegenüber 3802 im März. (Nach den neuen Berechnungsvorschriften.)	4256
Die Indexzahl der Großhandelspreise beträgt nach den Ermittlungen der „Frankf. Zeitung" Anfang Mai . . . . . gegenüber 548 Anfang April 1922. (Steigerung im Verhältnis zur Vorkriegszeit um das 66fache).	565
Die Indexziffer des Statistischen Reichsamts über Großhandelspreise stand im April 1922 auf . . . . . gegenüber 5483 im März. (Gegenüber der Vorkriegszeit eine 68½fache Steigerung).	6355
Der wöchentliche Mindestbedarf einer dreiköpfigen Familie betrug nach Dr. Kuczynski im April (in Mark) . . . . . gegenüber 789 Mark im März. Gegenüber der Vorkriegszeit das 32fache.)	915.—
Die Kosten des Lebensunterhaltes einer vierköpfigen Familie für den 1. April 1919 mit 100 angesetzt, bezifferten sich nach Dr. Ulias am 1. Mai 1922 auf . . . . . gegenüber 619 am 1. März.	820
Der Mindesternährungsbedarf einer dreiköpfigen Familie stellte sich nach Prof. Silbergleit im April 1922 auf Mark . . . . . gegenüber 258.90 Mark im März 1922.	322.06
Nach den Berechnungen von R. Calmer betrug der wöchentliche Nahrungsaufwand einer vierköpfigen Familie im April 1922 . . . . . gegen 778.96 Mark im März. (Im Verhältnis zur Vorkriegszeit das 42fache)	1026.77

Aus unserem Berufe.

Generalversammlung des Schuhfabrikantenverbandes.

Der Verband Deutscher Schuh- und Schäftefabrikanten beruft seine diesjährige Generalversammlung auf den 16. Juni nach Heidelberg ein. Auf der Tagesordnung stehen zwölf Punkte, unter anderem auch einige betreffend Arbeiterfragen.

Keine Fahrpreisvergünstigung für Arbeitsurlauber.

Der Arbeiterrat der Schuhfabrik von Haueisen & Cie. in Tannstatt hatte sich in einem Schreiben durch Vermittlung des Reichstagsabgeordneten Kollegen Simon an den Reichsverkehrsminister gewandt, zu dem Zwecke, für die Arbeiter, die während der Ferien Urlaubsreisen unternehmen, eine Fahrpreisermäßigung zu erreichen. Auf diese Eingabe erteilte das Reichsverkehrsministerium folgenden Bescheid:

„Feriensonderzüge werden zu Zeiten des besonders starken Verkehrs zu Beginn und am Ende der Ferien eingelegt, um die einsetzende Verkehrswelle von den Zügen des regelmäßigen Verkehrs abzulenken. Um einen Anreiz zu ihrer Benutzung zu gewähren, werden sie mit einer Preisermäßigung gefahren, so daß sie zugleich den Reisenden die Fahrt nach einem Erholungsort verbilligen und erleichtern. Um die Selbstkosten zu decken, können solche Züge nur eingelegt werden, wenn erfahrungsgemäß mit einer ausreichenden Besetzung zu rechnen ist, also nur in beschränktem Umfange zu gewissen Zeiten und auf bestimmten Strecken. Die Folge davon ist allerdings, daß nur ein Teil der Erholungsbedürftigen sich die billigeren Preise der Feriensonderzüge zunutze machen kann.

Zu meinem Bedauern läßt es sich nicht ermöglichen, auch den übrigen Reisenden eine Fahrpreisermäßigung zu gewähren, die ihre Reisen nicht bestimmten Zeiten und Verkehrsverbindungen derart anpassen können, daß für die Eisenbahn die Einlegung von Sonderzügen wirtschaftlich ist. Es bliebe dann nur übrig, für die Fahrt in den regelmäßig verkehrenden Zügen zur Urlaubszeit allgemein billigere Preise zu verschaffen und dies ist nicht angängig mit Rücksicht auf die dann entstehenden ganz bedeutenden Einnahmeausfälle, welche die Reichsbahn namentlich bei ihrer gegenwärtigen Wirtschaftslage nicht tragen kann.

Lediglich einem einzelnen Erwerbskreis eine solche Vergünstigung zukommen zu lassen, verbietet sich ebenfalls, da alsbald unübersehbare Beunruhigungen aus anderen Bevölkerungskreisen folgen würden, ganz abgesehen von den Schwierigkeiten, einen solchen zu bevorzugenden Kreis fest abzugrenzen. Ich bedauere, daß unter diesen Umständen der Anregung des Arbeiterrats nicht entsprochen werden kann.

(gez.) Gröner.

Der größte Teil der Arbeitsurlauber, der nicht zufällig den Vorteil genießen kann, einen Feriensonderzug zu benutzen, wird demnach auf verbilligte Fahrt leider verzichten müssen. Wir sagen leider, weil wir nach bevölkerungspolitischen Gesichtspunkten einen Vorzug darin erblicken, daß der Arbeiter seinen Urlaub dazu benutzt, aus der Enge der Großstadt herauszukommen. Von der Fahrpreisermäßigung durch Ferienzüge werden also in erster Linie bessersituierte Kreise profitieren, während die Mehrzahl der Arbeiter gezwungen ist, das teurere Fahrgeld zu bezahlen.

Die Abgrenzung des Personenkreises, für die hier eine Fahrpreisverbilligung in Betracht käme, will uns nicht allzu schwierig erscheinen, da ja ungefähr das gleiche Verfahren angewandt werden könnte, welches für die Ausgabe der sogenannten Arbeiterfahrkarten maßgebend ist.

Vom Schuhwaren-Außenhandel.

Im März 1922 kamen 766 322 Paar Schuhe aller Art (ausgenommen Hausschuhe und Schuhe mit Holzsohlen) zur Ausfuhr gegen 470 486 Paar im Vormonat. Hausschuhe und Pantoffeln wurden ausgeführt 108 362 Paar gegen 62 309 Paar im Februar.

Die Einfuhr ausländischer Schuhe und Hausschuhe (Schuhwaren mit Holzsohlen ausgenommen) bezifferte sich auf 17 183 Paar gegen 6336 Paar im Vormonat.

Aus dem Bereich der Schuhfabrikation.

In Burg bei Magdeburg soll die stillgelegte Krepperſche Bierbrauerei zu einer Schuhfabrik hergerichtet werden. — Die Firma Bernhard Roos, Schuh- Schäfte- und Gamaschenfabrik in Speyer wurde mit 6 Mill. Mark Grundkapital unter dem Namen Bernhard Roos, Schuh-, Schäfte- und Gamaschenfabrik A.-G. in eine Aktiengesellschaft umgewandelt. — Die Schuhfabrik Haueisen & Co. A.-G. in Tannstatt hat sich die Firma Link & Co. in Balingen angegliedert. Herr Julius Link ist in das Direktorium der Schuhfabrik Haueisen eingetreten. Gleichzeitig nimmt das gemeinschaftliche Unternehmen eine Erhöhung des Aktienkapitals auf 30 Millionen Mark vor. — Die Firma Auerswald & Sauerbrunn A.-G. in Lähnitz beabsichtigt ihr Stammkapital von 3,5 auf 7,5 Millionen Mark zu erhöhen. — Die Schuhfabrik von Robert Ehrhardt in Zwönitz und Elterlein ist in eine Aktiengesellschaft mit 3,5 Millionen Mark Stammkapital umgewandelt worden.

Vom Häute- und Ledermarkt.

Der Rückgang der Häutepreise auf der Berliner Auktion von Anfang Mai teilte sich auch den folgenden Auktionen mit. Die Kölner, Leipziger und Naumburger Auktion verzeichnete ähnliche Preisrückgänge. Die Frankfurter Häuteauktion vom 11. Mai brachte für leichte Häute etwa 15 Prozent, für schwere Häute etwa 10 Prozent billigere Preise gegenüber der letzten Auktion.

Gegen Ende Mai änderte sich jedoch das Bild überraschend. Es trat auf dem Häutemarkt eine neue Aufwärtsbewegung ein. Auf der Mitteldeutschen Auktion in Leipzig sind die thüringischen Großviehhäute um rund 15 bis 30 Prozent teurer als im April bezahlt worden. Auch die Berliner Häuteauktion zeitigte bei gutem Besuch und flottem Kaufangebot Preise, die bei leichten Häuten um 10 bis 20 Prozent, bei mittleren und schweren sogar um 30 bis 40 Prozent höher liegen als bei der letzten Auktion. Der Umschwung wird in erster Linie auf das Anziehen der Devisenkurse zurückgeführt, da das Angebot in deutscher Ware für den Industriebedarf nicht ausreicht. Am Weltmarkte hat sich das Geschäft im allgemeinen belebt. In Neuyork wie auch am La Plata haben die Häutepreise etwas angezogen. Aus Bern und aus Kopenhagen werden ebenfalls Preiserhöhungen gemeldet. Es besteht die Befürchtung, daß in Deutschland die Preissteigerung von neuem weit über angemessene Grenzen hinaus fortschreitet.

Am Ledermarkt haben wieder etwas stärkere Käufe, besonders in Bodenleder, stattgefunden, weil unter Berücksichtigung der gesteigerten Gestehungskosten eine Senkung der Preise sehr unwahrscheinlich ist. Auch feinere Oberleder wurden in stärkerem Maße wie bisher beansprucht. Um die neuen Preisforderungen zu umgehen, wurden vielfach Leder etwas älteren Ursprungs, die noch etwas unter den heutigen Notierungen abgegeben wurden, erworben. Die neuen Preisforderungen, die nur zögernd bewilligt werden, halten sich ungefähr auf folgender Linie pro Kilo:

Zahnwacheleder in Hälften 165—180 Mark, beste Sorten 200—220 Mark, Zahnflahleder 165—190 Mark, Zahnflahl- und Bachekroupnos 210—230 Mark, beste Sorten 260 bis 295 Mark, Wildbache- und Wildzahlkroupnos 200—225 Mark, Wildnachleder in Hälften 155—170 Mark, Zahnwachehälfte je nach Größe und Stärke 135—165 Mark, leichte Zahnwachehälften 120—138 Mark, Wildwachehälfte je nach Größe und Stärke 130—150 Mark, Fahlleder 300—330 Mark, Kipse 225—250 Mark und Oberlederspalte 125—150 Mark.

Ferner wurde verlangt pro Quadratfuß: für Chromlackleder und farbige Chevreaux etwa 100—105 Mark, schwarze Chevreaux 85—90 Mark, farbige etwa 15 Mark pro Quadratfuß mehr. Schwarze Rindbox notieren 65—70 Mark, Chromrosboberleder 52—55 Mark pro Quadratfuß.

Privatmonopolistischer Häute- und Lederhandel in Rußland.

Durch die „Tägliche Rundschau" wird ein Schreiben bekannt, daß Herr Max Levi von der Württembergischen Schuhfabrik in Faurnbau bei Göppingen anfangs September vorigen Jahres an den Berliner Vertreter der russischen Sowjetregierung behufs Abschließung eines Vertrages richtete, demzufolge einem von Levi näher bezeichneten Konzern das Recht eingeräumt werden soll, nach Rußland Schuhwaren im Austausch von Rohhäuten zu liefern. Dem Konzern gehören neben der Lederfabrik Zuffenhausen die Schuhfabriken Salamander in Kornwestheim, die schon genannte Württembergische Schuhfabrik und die Hohenzollernsche Schuhfabrik A.-G. in Stetten bei Hechingen an.

Dieser Konzern hat bereits mit der litauischen Regierung einen gleichen Staatsvertrag abgeschlossen. Gedacht ist das Abkommen so, daß entweder nur ein Warenaustausch erfolgt, also für eine Anzahl Schuhe und Stiefel ein genau festgesetztes Quantum an Rohhäuten oder Kalbfellen zu liefern ist, oder daß der Ankauf von Rohhäuten in Rußland seitens deutscher Aufkäufer und die Bezahlung in Reichsmark erfolgt. Rußland hätte die gelieferten Schuhwaren gleichfalls in Reichsmark zu bezahlen, so daß also ein Zahlungsausgleich stattfände.

Wieweit die Verhandlungen über dieses Angebot gediehen sind, ist nicht bekannt.

In Kreisen der deutschen Lederindustrie hat dieses Angebot überrascht und anscheinend unliebsam berührt, weil das Geschäft mit Rußland auf der Grundlage eines privatkapitalistischen Monopols zustande kommen soll. Jedenfalls ist es aber als ein Fortschritt zu betrachten, wenn versucht wird, nach neuen Absatzgebieten für Leder und Schuhe und nach Bezugsquellen für Rohstoffe Umschau zu halten, um unsere Industrie vor schweren Absatzkrisen zu schützen, denn das westliche Ausland beginnt sich mit Zollmauern zu umgeben. Daher erscheint es von wesentlicher Bedeutung für Deutschland, mit Rußland wieder in Geschäftsverbindung zu kommen. Im übrigen dürfte, was die Schuhversorgung Rußlands anbetrifft, eine einzelne Firma kaum eine Monopolstellung behaupten können. Selbst die Importfirmen kleinerer Staaten als Rußland kaufen Leder und Schuhe dort, wo sie am vorteilhaftesten ankommen können; in gleicher Weise wird man wohl auch über die zu vergebende Rohware verfügen.

Ausfuhrerleichterungen in Frankreich und der Tschechoslowakei.

Seitens der Tschechoslowakei wurden eine weitere Reihe von Waren auf die Ausfuhrfreiliste gesetzt, deren Ausfuhr also ohne Bewilligung des tschechoslowakischen Handelsministeriums und ohne Ausfuhrgebühren gestattet ist. Unter diesen Waren befinden sich Farb- und Gerbstoffe, Leder und Lederwaren sowie auch Kürschnerwaren (bei letzteren nicht kontingentierte ausgenommen).

Frankreich hat die Ausfuhr von Rohleder, Kalbleder und Rindleder freigegeben.

Tarif- und Schlichtungswesen.

Bezirkslohntarif für das Schuhmachergewerbe für Schleswig-Holstein und die Hansastädte Hamburg und Lübeck.

Auf die eingereichte Lohnforderung fand am 25. Mai in Hamburg eine Verhandlung statt, bei welcher die Arbeitgeber sich bereit erklärten, einen weiteren Teuerungszuschlag von 10 Prozent zu bezahlen. Dieses Angebot wurde von unserer Seite abgelehnt, weil es auch nicht im entferntesten den Teuerungsverhältnissen Rechnung trägt. Nach längerer Verhandlung kam dann eine Vereinbarung zustande, die besagt, daß ein weiterer Aufschlag von 30 Prozent bezahlt wird.

Unter Einrechnung der Zulchläge vom 3. April und 1. Mai 1922 wird auf die Löhne aller Ortsklassen ab 2. Juni ein Teuerungszuschlag von 70 Prozent bezahlt. Nach der Umrechnung ergeben sich folgende Mindeststundenlöhne:

	1. Ortskl.	2. Ortskl.	3. Ortskl.	4. Ortskl.	5. Ortskl.
	mk.	mk.	mk.	mk.	mk.
über 20 Jahre	20.85	15.75	19.55	14.45	17.—
unter 20 „	19.15	14.05	17.85	12.75	15.30

	1. Ortskl.	2. Ortskl.	3. Ortskl.	4. Ortskl.	5. Ortskl.
	mk.	mk.	mk.	mk.	mk.
über 20 Jahre	12.75	15.30	11.55	13.60	10.20
unter 20 „	11.05	13.60	9.80	11.90	8.50

Wir ersuchen die Ortsverwaltungen, für die Durchführung dieser Lohnsätze Sorge zu tragen. Die Bezirksverwaltung.

Bezirkslohntarif für das Schuhmachergewerbe für Mecklenburg-Schwerin-Strelitz.

Auf die eingereichte Lohnforderung fand am 19. Mai in Schwerin eine Verhandlung statt, bei welcher eine Vereinbarung erzielt wurde, daß ab 20. Mai 1922 ein weiterer Teuerungszuschlag von 50 Prozent auf die Grundlöhne bezahlt wird.

Unter Einrechnung der Zuschläge vom 28. November 1921, vom 17. Februar 1922 und vom 31. März 1922 erfolgt jetzt auf die Löhne aller Ortsklassen ein Teuerungszuschlag von 170 Prozent. Nach der Umrechnung ergeben sich folgende Mindeststundenlöhne:

	1. Ortskl.	2. Ortskl.	3. Ortskl.	4. Ortskl.	5. Ortskl.
	mk.	mk.	mk.	mk.	mk.
über 20 Jahre	17.55	13.15	16.20	11.25	14.35
unter 20 „	15.80	10.85	14.60	10.10	13.35

	1. Ortskl.	2. Ortskl.	3. Ortskl.	4. Ortskl.	5. Ortskl.
	mk.	mk.	mk.	mk.	mk.
über 20 Jahre	10.25	13.75	9.45	12.40	8.65
unter 20 „	9.20	10.40	8.50	11.05	7.70

Wir ersuchen die Ortsverwaltungen, für die Durchführung dieser Lohnsätze Sorge zu tragen. Die Bezirksverwaltung.

Bezirkstarifvertrag für das Schuhmachergewerbe für die Provinz Hannover

(ausschließlich des Regierungsbezirks Aurich sowie der Freistaaten Braunschweig, Bremen, Schaumburg-Lippe und der Grafschaft Schaumburg.)

Nachdem der Niedersächsische Schuhmacher-Innungsverband am 14. Mai auf seinem Bezirkstag grundsätzlich beschlossen hatte, über den Abschluß eines Bezirks-Tarifvertrages mit uns wieder in Verhandlungen zu treten, fanden dieselben am 29. Mai in Hannover statt.

Als Grundlage der Verhandlung diente der im April in Hannover abgeschlossene Vertrag und wurde hierüber in kurzer Zeit eine Einigung erzielt. Der Vertrag besteht aus einem Hauptvertrag und einem Zusatzvertrag. Der Haupt- und Zusatzvertrag treten am 6. Juni 1922 in Kraft und hat der Hauptvertrag bis zum 5. Juni 1923 Gültigkeit, während der Zusatzvertrag jeweils mit einer Frist von drei Wochen gekündigt werden kann. Die Lohnabstufung erfolgt in der Weise, daß die Löhne der Ortsklassen, von oben angefangen, sich um je 5 Prozent verringern, so daß die Löhne in der 5. Ortsklasse 20 Prozent niedriger sind wie in der 1. Ortsklasse. Die Löhne der unter 20 Jahre alten Arbeitnehmer sind in allen Ortsklassen 10 Prozent niedriger wie die der über 20 Jahre alten. Die Löhne der weiblichen Arbeitnehmer betragen 75 Prozent der Männerlöhne. Für die Einreihung der Orte in die Ortsklasse gilt das Reichsortsklassenverzeichnis.

Die Ferien betragen drei bis sechs Arbeitstage und beginnt die Berechnung der Ferien ab 1. Februar 1920, so daß Arbeitnehmer, die seit dieser Zeit bei einem Arbeitgeber beschäftigt sind, in diesem Jahre vier Tage Ferien erhalten. Wo höhere Ferienrechte bestehen, dürfen dieselben nicht gekürzt werden.

Die Verhandlungen über den Lohn waren äußerst schwierig, indem die Arbeitgeber-Vertreter den für die 1. Ortsklasse geforderten Stundenlohn von 22 Mark als zu hoch bezeichneten. Hauptsächlich waren es die Arbeitgeber aus Bremen, die erklärten, daß sie den Auftrag hätten, nur bis zu einem Stundenlohn von 17 Mark zu gehen. Es gelang dann nach wiederholten Sonderberatungen, den Stundenlohn in der 1. Ortsklasse auf 19 Mark zu bringen und haben die Arbeitervertreter nur unter der Würdigung aller Nebenumstände diesem Lohn zugestimmt. Nach der Umrechnung ergeben sich folgende Mindeststundenlöhne:

	1. Ortskl.	2. Ortskl.	3. Ortskl.	4. Ortskl.	5. Ortskl.
	mk.	mk.	mk.	mk.	mk.
über 20 Jahren	19.00	14.25	18.05	13.55	17.10
unter 20 „	17.10	12.85	16.25	12.20	15.40

	1. Ortskl.	2. Ortskl.	3. Ortskl.	4. Ortskl.	5. Ortskl.
	mk.	mk.	mk.	mk.	mk.
über 20 Jahren	12.85	16.15	12.10	15.20	11.40
unter 20 „	11.55	14.55	10.90	13.70	10.25

Der Tarif selbst wird im Druck hergestellt und können die Zahlstellen die benötigten Exemplare von der Bezirksleitung zum Selbstkostenpreis beziehen.

Wir ersuchen nun die Ortsverwaltungen und Mitgliedschaften, für die Durchführung des Tarifvertrages Sorge zu tragen und die eventuell vorkommenden Differenzen der Bezirksleitung zu melden.

Bezirk V Hamburg.
J. A.: Fr. Kummerow.

Gauleiter in enger Verbindung, sondern bleiben durch schriftlichen Verkehr wie auch durch Bezirkskonferenzen mit dem Verbandsvorstand in steter Fühlungnahme.

Zur Beobachtung der Geschäftsführung der Zentral-Vorstände, die sich aus besoldeten und unbesoldeten Mitgliedern zusammensetzen, sind allgemein ehrenamtliche Verbandsausschüsse, die zum Teil auch als Beschwerdeinstanz gelten, eingesetzt. In verschiedenen Gewerkschaften ist auch die Institution eines Verbandsbeirates, der sich aus Vertretern der Arbeiterschaft der verschiedenen Landesteile zusammensetzt, eingerichtet worden. Bei wichtigen Anlässen wird der Beirat zu gemeinsamen Beratungen und Beschlußfassungen mit dem Vorstand zusammenberufen.

Verbandsvorstand und Verbandsausschuß legen in gewissen Zeitabständen — in der Regel alle zwei Jahre — dem Verbandstag als der höchsten Instanz der einzelnen Gewerkschaft Rechenschaft über ihre Tätigkeit ab. Auf den Verbandstagen werden gleichzeitig programmatische und statutarische Richtlinien für den Verband geschaffen.

Beim Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbund ist seit Bestehen des Betriebsrätegesetzes eine Freigewerkschaftliche Betriebsrätezentrale geschaffen worden als Spitze der nach Industrien gruppierten örtlich zusammengefaßten freigewerkschaftlich organisierten Betriebsräte. Für gutes Zusammenarbeiten der Betriebsräte mit den Gewerkschaften sind auf diese Weise örtlich die organisatorischen Bedingungen geschaffen worden.

Der Allgemeine Deutsche Gewerkschaftsbund steht auf Grund Organisationsvertrages vom 12. April 1921 mit der größten Spitzenorganisation der Angestellten, dem AfA-Bunde, in engem Verhältnis. In diesem Vertrage verpflichten sich die beiden Bünde zum Zusammenwirken in allen gewerkschaftlichen, sozialen und wirtschaftspolitischen Angelegenheiten, welche die Interessen der Arbeiter und Angestellten gemeinsam berühren. Die beiderseitigen Vorstands- und Ausschußsitzungen und die Kongresse werden durch zwei bis drei Vertreter beschickt, die mit beratender Stimme teilnehmen. Im Bedarfsfalle sind gemeinsame Tagungen der Bundesvorstände, bei wichtigen Fragen auch der beiderseitigen Bundesausschüsse, gegebenenfalls auch der Gewerkschaftskongresse, abzuhalten.

Gemeinsam mit dem AfA-Bunde hat der ADGB. neuerdings auch eine freigewerkschaftliche Beamtenzentrale ins Leben gerufen, um für die in den Verbänden freigewerkschaftlich organisierten Staats- und Gemeindebeamten eine gemeinsame Vertretung zu gewährleisten.

Die freigewerkschaftlichen Organisationen haben sich mit diesen Verbindungen zwischen Hand- und Kopfarbeitern somit diejenige Festigkeit angeeignet, die sie befähigen wird, in den kommenden Kämpfen wirtschaftlicher Art dem Unternehmertum energisch trotzen zu können. Der Schwerpunkt des wirtschaftlichen Kampfes liegt bei den freien Gewerkschaften. Dessen eingedenk muß es die Aufgabe jeden Mitgliedes sein, an dem Ausbau und der Stärkung der Organisation stets mit allen Kräften tätig zu sein.

Gewerkschaftliches.

Aussprache im Reichstag über Tarifverträge.

Im Reichstag nahm unser Verbandsvorsitzender, Kollege Simon, bei Behandlung des Etats des Reichsarbeitsministeriums die Gelegenheit wahr, die schleppende Behandlung von Allgemeinverbindlich-Erklärungen von Tarifverträgen einer scharfen Kritik zu unterziehen:

„Wenn von Unternehmern und Arbeitern Tarifverträge abgeschlossen werden, dann wird erst bei sämtlichen Regierungen der Freistaaten angefragt, ob diesen Tarifverträgen eine allgemeine Bedeutung beizumessen sei und ob sie als allgemein verbindlich erklärt werden können. Diese Regierungen fragen dann in der Regel bei den Gewerkschaften, die diese Tarifverträge abgeschlossen haben, an, und erkundigen sich, welche Antwort sie dem Reichsarbeitsministerium geben sollen. Daher kommt es dann, daß die Allgemeinverbindlicherklärung von Tarifverträgen oft sechs, acht, zehn Wochen, ja über ein Vierteljahr, auf sich warten läßt. Das ist besonders mißlich in der gegenwärtigen Zeit, wo fast alle vier oder sechs Wochen neue Verhandlungen stattfinden müssen, um die Löhne der Teuerung anzupassen, so daß die Allgemeingültigkeit eines Nachtrags eines Tarifvertrages noch nicht vorliegt, wenn neue Nachträge zwischen Arbeitnehmer- und Unternehmervertretungen abgeschlossen werden. Die Folge ist die, daß ein Teil der Unternehmer, die sogenannten Außenseiter, die einer Unternehmerorganisation nicht angehören, sich weigern, solange der Tarifvertrag nicht als allgemein verbindlich erklärt ist, die in diesen Verträgen festgesetzten Lohn- und Arbeitsbedingungen zu gewähren. Wird dann der Tarifvertrag als allgemeinverbindlich erklärt, und zwar rückwirkend von dem Tage des Abschlusses ab, dann muß gegen den Unternehmer Klage erhoben werden, damit er die Löhne nachzahlt. Diese fortgesetzten Rundfragen könnten unterbleiben in all den Fällen, wo sämtliche Unternehmer- und Arbeiterorganisationen eines Gewerbezweiges am Abschlusse des Tarifvertrags beteiligt sind.

Aber auch noch eine andere Frage bedarf der Klärung. Die Tarifverträge hängen auch heute noch insofern in der Luft, als auch nach der Allgemeinverbindlich-Erklärung nach der vorherrschenden Judikatur nur diejenigen Arbeitgeber verpflichtet sind, den Bestimmungen des Tarifvertrages zu entsprechen, welche Unternehmerverbänden, die Tarifkontrahenten sind, angehören. Eine Reihe von Amtsrichtern steht auf dem Standpunkt, daß auch die Allgemeinverbindlich-Erklärung des Tarifvertrags den Unternehmer, der einem Unternehmerverband nicht angehört, nicht verpflichtet, dem Tarifvertrag zu entsprechen und die dort festgesetzten Löhne zu bezahlen. Es wird notwendig sein, daß hier schleunigst eine Verordnung oder ein Notgesetz geschaffen wird, denn wenn dem Tarifvertragsgedanken Eingang verschafft werden soll und wenn man sich auf den Standpunkt des Reichsarbeitsministeriums stellt, daß der Wirtschaftsfriede aufrecht erhalten werden soll, dann müssen auch die Maßnahmen getroffen werden, mit denen es möglich ist, diesen Wirtschaftsfrieden aufrecht zu erhalten."

In seinen weiteren Ausführungen wandte sich der Abgeordnete Simon gegen die Vertreter der Deutschnationalen Partei und der Deutschen Volkspartei, die verlangen, daß die Lehrlinge nicht durch die Tarifverträge erfaßt werden sollen. Dieses Verlangen entspringe rein ausbeuterischen Absichten. Es gibt Berufe, wo, obwohl die Lehrlinge in der Regel nichts lernen, wie das gerade sehr häufig bei den Schuhmacherlehrlingen der Fall ist, der Vater des Lehrlings noch 3—4000 Mark Lehrgeld zahlen soll, was einer unerhörten Ausplünderung gleichkommt. Zum Schlusse unterstützte der Redner den Standpunkt der Regierung, daß die völlig bedeutungslosen gelben Organisationen auf keinen Fall als Tarifkontrahenten anerkannt werden dürfen.

•

Fritz Bruns gestorben.

Der Verband der Fabrikarbeiter hat den Tod seines Hauptkassiers Fritz Bruns zu beklagen. Bruns war einer der Aeltesten, die seit der Gründung des Verbandes mit Eifer und Unermüdlichkeit an dessen Förderung tätig waren. Im Jahre 1900 bereits wurde ihm die Verwaltung der Hauptkasse übertragen. Fritz Bruns ist nicht ganz 65 Jahre alt geworden. In der Fabrikarbeiterbewegung wird sein Wirken und Schaffen unvergessen bleiben.

Soziale Rundschau.

Schülermonatskarten für Handwerkerlehrlinge.

Auf eine Anfrage des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes beim Reichsverkehrsministerium ging folgender Bescheid unterm 20. März ds. Js. ein:

Schülermonatskarten werden demnächst auch ausgegeben werden an Personen unter 18 Jahren, die auf Grund eines schriftlichen, den gesetzlichen Vorschriften entsprechenden Lehrvertrages ein Handwerk erlernen. In der beizubringenden Bescheinigung, für die der amtliche Vordruck zu verwenden ist, muß vom Lehrmeister angegeben werden, welches Handwerk der Lehrling erlernt und daß ein schriftlicher, den gesetzlichen Erfordernissen entsprechender Lehrvertrag geschlossen ist. Die zuständige Handwerkskammer hat zu bescheinigen, daß die Angaben richtig sind und daß ihr der Lehrvertrag vorgelegen hat.

Es muß nun dafür Sorge getragen werden, daß die in Betracht kommenden Kreise von dieser Einrichtung Kenntnis erhalten, damit von der Vergünstigung auch allgemein Gebrauch gemacht wird.

Aus den Zahlstellen und Bezirken.

Herrenmenschen in Reinkultur.

Die „christlatholische" Firma Ernst Otterbeck, Schuhfabrik in Mülheim-Saarn, hat es fertig gebracht, 30 Arbeiter ihres Betriebes brutal aufs Straßenpflaster zu werfen, weil sie sich erkühnten, entgegen dem Willen der Firma am 1. Mai zu feiern. Die Vertreter der Arbeiterschaft hatten am 27. April der Firma mitgeteilt, daß die Belegschaft am 1. Mai feiern wollte. Wünsche die Firma, daß die entstehende Produktionseinbuße eingeholt werde, so seien die Arbeiter dazu bereit, selbst ohne die prozentuale Höherentlohnung. Hierfür hatte aber die „christliche" Firma kein Verständnis. Kategorisch wurde erklärt, wer am 1. Mai feiert fliegt raus, der Tag ist kein gesetzlicher Feiertag, und wir dulden auf keinen Fall, daß an diesem Tage nicht gearbeitet wird.

Durch den § 11 ihrer Arbeitsordnung, die allerdings vom Gewerbeaufsichtsamt genehmigt ist, zwingt die Firma wohl ihren Arbeitern neben den gesetzlichen Feiertagen auch noch den Himmelfahrts-, den Fronleichnams- und den Allerheiligentag als Feiertage auf, ohne daß die Proleten, auch wenn sie anderen Glaubens sind, hierfür eine Entschädigung verlangen können. Die „christliche" Firma dekretiert durch die Macht ihres wirtschaftlichen Uebergewichts den Arbeitern an den katholischen Feiertagen Arbeitsruhe auf. Wollen aber die Arbeiter an einem Tage im Jahre frei sein, um für ihre Ueberzeugung eintreten zu können, dann tritt der brutale Machtdünkel in seiner krassesten Form in Erscheinung. Ohne jede Rücksicht wirft man Familienväter aufs Straßenpflaster; zwingt unschuldige Frauen und Kinder zum Hungern. Für ein in dieser Weise sich äußerndes „Christentum", für solche „Religiosität" danken wir und zwar aus Religion.

Den Einfluß des Verbandes in dem Betriebe zu brechen, darum drehte sich letzten Endes die Geschichte. Die Freien Gewerkschaften sind der „christlichen" Firma ein Dorn im Auge, und es ist ihr auch tatsächlich geglückt, sich durch ein Urteil des Gewerbegerichts Mülheim (Ruhr) bestätigen zu lassen, daß sie auf Grund des § 123, Ziffer 3, der Gewerbeordnung formal berechtigt war, die Sünder wider den hl. Geist und den Herrn-im-Hause-Standpunkt aufs Straßenpflaster zu werfen.

Daß es der Firma nur um die Zertrümmerung des Verbandes zu tun war, ergibt sich daraus, daß sie auf einen vom Gerichtsvorsitzenden gemachten Vergleichsvorschlag erklärte, sie sei bereit, alle Arbeiter bis auf drei Mann wieder einzustellen. Unter diesen drei Mann befanden sich der Vorsitzende und der Kassierer unseres Verbandes. Begründend führte sie aus, diese zwei hätten ihre Leute verhetzt. Anders ausgedrückt, sie sind für die Interessen der Arbeiter eingetreten und das bedeutet, den Profit der „christlichen" Firma in Gefahr bringen. Durch diese Erklärung hat sie ihre wahren Absichten unvorsichtig selbst preisgegeben.

Ein weiterer Beweis. Als sich der Arbeiter Kriz, um den es sich mit handelte, am 12. Mai die Papiere holte, wurde ihm eröffnet, seine Einstellung habe keinen Zweck, er würde sich ja doch nicht in den „christlichen" Verband überschreiben lassen. Der Kollege hat selbstverständlich dankend abgelehnt. Am gleichen Tage verhandelte ein Gewerkschaftsvertreter telephonisch nochmals mit dem Seniorchef der Firma. Dabei erklärte der Herr unvorsichtig, „ich hätte gegen die Freigabe des 1. Mai nichts einzuwenden gehabt, wenn der Antrag von einem anderen als von Geling und Sabotta gestellt worden wäre". Auf die Frage, was dieses denn mit der Person der beiden zu tun habe, erklärte man weiter, die beiden hätten die Interessen der Firma nicht genügend gewahrt. Also auch hier der Beweis, wie unbequem den Herren die Organisation ist.

Mit ihrem Vorgehen hat die Firma Otterbeck entgegen den Intentionen ihres eigenen Verbandes gehandelt. Am 14. April 1920 und erneut am 1. Mai 1922 ist zwischen den beiderseitigen Verbänden das Abkommen getroffen, daß Aussperrungen wegen der Maifeier nicht eintreten dürfen und daß nicht verlangt werden darf, daß die ausgefallene Zeit nachgeholt werden soll. Doch daran stört sich die „fromme" Firma Otterbeck nicht im geringsten. Wer nicht pariert, der fliegt, ihm ihm wird Gelegenheit gegeben, mit Weib und Kind am Hungertuch zu nagen. Wahrlich ein Zeichen ganz besonderen „christlichen Geistes". —

Wir entnehmen diese Schilderungen, die uns auch andererseits bestätigt wurden, der Tagespresse. Durch das Vorgehen der Firma ist der Grundsatz von Treu und Glauben denn doch recht schwer geschädigt worden. Man macht so häufig den Arbeitern Vorwürfe, daß sie eingegangene Abmachungen nicht bis zum Tüpfelchen auf dem „i" erfüllen. Umsomehr sollte man aber auch erwarten dürfen, daß Mitglieder der Fabrikanten-Organisation nicht in der Weise vorgehen, wie es hier die Firma Otterbeck getan hat. Die Handlungsweise der Firma wird ein bellemmendes Gefühl auslösen müssen, selbst bei politisch anders gerichteten Arbeitern, weil in ihr zum Ausdruck kommt, daß nicht auch der Arbeiter ein bißchen Freiheit genießen soll.

Verbands-Nachrichten

Bekanntmachungen des Zentralvorstandes.

Wir machen unsere Mitglieder darauf aufmerksam, daß für die Woche vom 4. Juni bis 10. Juni der 22. Wochenbeitrag fällig ist.

Stichwahlergebnis zum Verbandstage.

Bei der Stichwahl in Pirmasens zum Verbandstage, die sich noch zwischen zwei Kandidaten notwendig machte, ging mit Stimmenmehrheit als Delegierter der Kollege Konrad Schneider hervor.

•

Genehmigung von Extrabeiträgen.

Vom Zentralvorstand wurden gemäß § 6 Abs. 1 des Statuts folgende Extrabeiträge in der nachfolgend angegebenen Höhe genehmigt:

Zahlstelle	Beginn	Wöchentl. Extrabeitrag in Pfennig				Gesamtbeitrag pro Woche in Mark			
		1. Kl.	2. Kl.	3. Kl.	4. Kl.	1. Kl.	2. Kl.	3. Kl.	4. Kl.
Cottbus . . .	1. Juni	1.50	1.50	1.50	1.50	11.50	9.50	7.50	4.50
Kamen i. W. .	1. „	0.25	0.25	0.25	0.25	10.25	9.25	6.25	3.25
Kiel	1. „	2.—	2.—	2.—	2.—	12.—	10.—	8.—	3.—
Neuenburg . .	1. Juli	3.—	3.—	3.—	1.—	13.—	11.—	9.—	4.—
Schwäbl. . . .	1. Juni	1.—	1.—	1.—	1.—	11.—	9.—	7.—	4.—
Würzburg . .	1. „	0.50	0.50	0.50	0.50	10.50	8.50	6.50	3.50

Die Mitglieder genannter Zahlstellen machen wir darauf aufmerksam, daß die Zahlung dieser Lokalbeiträge die Folgen des Paragraphen 8 Absatz a nach sich zieht.

•

Nürnberg, den 8. Juni 1922. Der Vorstand.

Versammlungs-Kalender.

Mitgliederversammlungen im Juni (Nachtrag):

Halle a. S., Montag, 12. Juni, abds. halb 8 Uhr im Lokal „Wilsdorf's Gesellschaftshaus", Karlstraße 14.

Literarisches.

Betriebsvereinbarung und Arbeitsordnung, eine arbeitsrechtliche Studie von Dr. Georg Flatow, Regierungsrat im Reichsarbeitsministerium, Abhandlungen zum Arbeitsrecht, herausgegeben von Professor Dr. Kaskel. Berlin und Ministerialdirektor Dr. Sigfr. Berlin, J. H. W. Dietz Nachf. Mannheim, Berlin, Leipzig. Mark 16.—. Diese Arbeit ist in gleicher Weise für den Praktiker und Theoretiker des neuen Arbeitsrechts von Interesse, insbesondere für diejenigen Kreise, die sich mit den mit kollektiven Verträgen zusammenhängenden Streitfragen zu beschäftigen haben.

Wir suchen
2 perfekte Einstecher
2 „ Doppler
1 „ Beschneider
auf Original Goodyear-Maschinen.
Eintritt 1. August. Ledige erhalten den Vorzug. Angabe der bisherigen Tätigkeit und Zeugnisabschriften an
Vereinigte Schuhfabriken Berneis-Wessels A.G.,
Nürnberg, Betrieb II, Ulmenstraße.

Mono pol-Schnittmuster-Serien sind in Einzelteile gegliederte, satzweise auf Tafeln gedruckte Schaftmodelle, dazu bestimmt, dem Schuhmacher auf die billigste Weise Muster für alle Schuharten in die Hand zu geben. — 30 Tafeln enthalten 63 Schuhgattungen aller Größen und Ausführungen. Jede Tafel ist einzeln erhältlich. Fordern Sie Verzeichnis. Preis pro Tafel Mk. 6.—, Porto extra. Zu beziehen durch
Gebr. Kunze, Meißen i. S.

Gesucht für eine größere Schuhfabrik einen
Modellierer
mit erstklassigen Fachkenntnissen, welcher auch im Stande ist, selbständig neue Modelle zu entwerfen und neue Kollektionen zusammenzustellen, sowohl für Sommer-, als für Winterartikel.
Offerten unter „Aal. 21375" befördert Ala, Haasenstein & Vogler A.-G. Abteilung C Berlin S.W. 19.

Perfekter Einstecher
Perfekter Sohlenbeschneider
werden sofort eingestellt
Eurich Schuh Compagnie, Fürth-Nürnberg.

Schuhmacherschürzen
(Kreuzband)
in grün und blau,
Arbeitsmäntel für Zuschneider,
schwarzmeliert und braun,
Sommerjoppen
sowie Blaue Arbeitsanzüge
liefert in bekannt guter Qualität
alleräußerst
A. C. Volz, Stuttgart
Moltkestr. 77 — Telefon 2355.
Fabrikation von Berufskleidung.
Versand — Nachnahme. Verlangen Sie Musterzusendung. Risiko ausgeschl. Nehme nicht passendes bei frankO Rücksendung zum berechneten Betrag zurück. Bei Bestellung von Mänteln u. Arbeitsanzüge bitte Brust- u. Halsweite angeb.

Univ.-Kitt kittet alles!
garantiert haltbar und wasserfest
für Leder, Gummi, Holz, Pappe, Kork, Porzellan, Metall, Stein, Glas.
Alle Mk. 30.—. Probedose geg. Mk. 4.—.
Ludwig Thiele, Fabrikt., Mannheim.

Urteilen Sie selbst!
Meine Werkzeuge stehen in Qualität seit über 25 Jahren das Beste dar, was in diesen Artikeln erzeugt.
Werkzeuge und Brenngeräte für feinste Maßarbeit.
Spezial-Werkzeuge für Balschuharbeit.
Spezialität: Echt schwedische Messer „Marke Haftick" in allen Fassons.
Verlangen Sie heute noch neueste Preisliste über sämtliche Artikel, gratis und franko.
E. Vögtle, Berlin N. 54
Lothringer Straße 33.

Zwickmeister
auf Rahmen-Ware sowie auf Mackay und in sämtlichen Artikeln, im Hand- wie Maschinenzwicken perfekt, sucht auf 1. Juli oder später Stelle. Offerten unt. E 2 an die Exped. d. Bl.

Tüchtigen Schnittfräser
für dauernde, gutlohnende Beschäftigung sucht sofort
Mechanische Schuhfabrik Lahm G. m. b. H.

Achtung!
Wer erteilt genaue Auskunft über vollständige Fabrikation von lederner Schuhnestein auf rationellem Wege und wo die dazu benötigten Werkzeuge oder Maschinen am besten erhältlich. Gegen hohe Belohnung.
Eilangebote an die Geschäftsstelle dieser Zeitung.

Tüchtiger
Schuhmachergehilfe
sucht sofort Stellung. Anfragen an die Expedition unter D. 29.

Zuschneider und Vorrichter
in dauernder Stellung sof. gesucht
Julius Götz, Ulm a. Donau
Lederwarenfabrik.

Franke's Reformwinkellehre
bricht mit der alten Hackenwinkeltheorie und stellt den Hackenpunkt durch Hacken- und Spannmaß fest. Die Gruppierung der Spannweiten erfolgt um eine nach der Absatzhöhe wechselnde Richtlinie. Ausführung äußerst einfach und sicher.
Versand Liste von 6 neu.
H. Franke's Fachversand, Arbers 17

Unserem w. Kollegen Max Körner und seiner lieben Braut M. Beise die herzlichsten Glückwünsche zu ihrer Hochzeit. Pfingsten 1922.
Unserer lieben Kollegin Anna Lippmann und ihrem w. Bräutigam Hermann Grote zu ihrer Hochzeit Pfingsten 1922 die herzlichsten Glückwünsche.
Zahlstelle Göttingen.

Unliebsam verspätet!
Unserem werten Koll. Karl Bahn und seiner lieben Braut zu ihrer am 27. Mai stattgefund. grünen Hochzeit die herzlichsten Glückwünsche!
Die Kollegen und Kolleginnen der Zahlstelle Oels i. Schlesien.

Unserem werten Koll. Fritz Dittrich und seiner lieben Braut zu ihrer am 10. Juni stattfindenden Hochzeit die herzlichsten Glückwünsche!
Die Kollegen und Kolleginnen der Zahlstelle Oels i. Schlesien.

Unserem lieben Koll. Ferdinand Asche und seiner lieben Braut Emma zu ihrer am 4. Juni stattgefundenen grünen Hochzeit die herzlichsten Glückwünsche!
Die Kolleginnen und Kollegen der Zahlstelle Oschersleben a. Bode.

Unserem werten Kollegen und 1. Beisitzenden Wilhelm Uebele und seiner lieben Braut Bildegard zu ihrer Verlobung unsere besten Glückwünsche!
Die Kolleginnen und Kollegen der Zahlstelle Marbach a. N.

Unliebsam verspätet!
Unserem lieben Kollegen und 1. Bevollmächtigten August Baag und seiner lieben Braut die herzlichsten Glückwünsche zu ihrer Vermählung.
Die Kolleginnen und Kollegen der Zahlstelle Mannheim.

Nachruf!
Am 26. Mai verschied nach langer Krankheit unser werter Kollege
Paul Wagner
im blühenden Alter von 31 Jahren. Ein ehrendes Andenken bewahren ihm
Die Kollegen und Kolleginnen der Zahlstelle Oels i. Schlesien.

Druck: „Sozialdemokrat" G. m. b. H. Nürnberg. Verlag: Zentralvorstand der Schuhmacher Deutschlands (J. Simon) Nürnberg, Äußere Laufer Straße 1.